
53. Unterliegen die vor Reduktion des Grundkapitals ausgegebenen Interimsscheine dem vollen Aktienstempel ohne Abrechnung des nach der Reduktion zu den Aktien verwendeten Stempels?

IV. Civilsenat. Urth. v. 27. Mai 1881 i. S. F. (Bekl.) w. S. G. A.
(Rl.) Rep. IV. 62/81.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die obenstehende Frage verneint aus folgenden

Gründen:

„Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn Interimsscheine in

Aktien umgewandelt werden, der Stempel für Aktien nur einmal in Ansatz gebracht werden darf, und daß also, wenn bereits zu den Interimsscheinen Stempel verwendet worden sind, deren Betrag von dem der zu den Aktien zu verwendenden Stempel in Abzug zu bringen ist. In Frage kann nur kommen, ob wegen der eigentümlichen Lage des vorliegenden Falles neben dem Stempel für die Interimsscheine der volle Betrag des Aktienstempels für die Aktien gefordert werden kann.

Das Eigentümliche des Falles liegt darin, daß das Grundkapital der Gesellschaft ursprünglich auf 500 000 Thlr. festgesetzt und in 2 500 Aktien über je 200 Thlr. zerlegt war und nach Einzahlung von 60 Prozent den Aktionären Interimsscheine über je 120 Thlr. ausfolgt wurden, und daß demnächst das Grundkapital auf 350 000 Thlr. reduziert, dieses in 1 750 Aktien über je 200 Thlr. zerlegt wurde und gegen Rückgabe von 10 Interimsscheinen à 120 Thlr. gleich 1 200 Thlr. und bare Zahlung von je 20 Thlr. gleich 200 Thlr., zusammen 1 400 Thlr., 7 Vollaktien à 200 Thlr. ausgegeben wurden. Auf Grund dieser Sachlage hält der Stempelfiskus sich für berechtigt, von den Interimsscheinen im Ganzen 1 250 *M* und von den Aktien 875 *M* Stempel zu fordern, weil kein Austausch der Interimsscheine gegen entsprechende Vollaktien, sondern vielmehr eine neue Aktien-Emission erfolgt sei, mit welcher die früher ausgegebenen Interimsscheine in keiner Beziehung ständen.

Der erste Richter hat den Anspruch des Beklagten in Bezug auf 750 Stück Interimsscheine für begründet erachtet, weil bezüglich dieser Interimsscheine ein Austausch gegen Aktien nicht stattgefunden habe, und deshalb die Klägerin in Höhe von *M* 375 abgewiesen. In Bezug auf 1 750 Interimsscheine nimmt er dagegen an, daß ein wirklicher Austausch gegen Aktien stattgefunden habe und deshalb von den bezüglichen Interimsscheinen neben dem Stempel für die Aktien mit *M* 875 ein Stempel nicht gefordert werden könne. Er hat deshalb den Beklagten zur Rückzahlung von *M* 875 verurteilt. Dies Urteil hat der Appellationsrichter bestätigt. Streitig ist nur noch der Betrag von *M* 875.

Die gegen die Entscheidung des Appellationsrichters gerichteten Angriffe erscheinen unbegründet.

Es ist richtig, daß nicht jeder einzelne Interimsschein gegen eine Vollaktie ausgetauscht worden ist, denn es sind 10 Interimsscheine und bar 200 Thlr. gegen 7 Vollaktien ausgetauscht worden, nur dahin

kann auch die Anführung der Klägerin verstanden werden, es seien in der That 1750 Stück Interimsscheine gegen Vollaftien ausgetauscht worden.

Allein dieser Umstand kann nicht zur Folge haben, daß neben dem Stempel für die Vollaftien noch ein gleicher Stempelbetrag für die eingetauschten Interimsscheine in Ansatz kommen muß.

Infolge der Herabsetzung des Grundkapitals von 500 000 Thlr. auf 350 000 Thlr. war eine Umänderung der Aktien notwendig geworden, und da man beschloß, dies letztere Kapital ebenso wie das frühere in Aktien zu je 200 Thlr. zu zerlegen, so war die notwendige Folge davon, daß 10 Interimsscheine unter Hinzulegung von 200 Thlr. gleich 7 Vollaftien waren. In dieser Weise wurde der Umtausch der Interimsscheine gegen die Vollaftien bewirkt.

Es fand also in der That ein Umtausch von Interimsscheinen gegen Aktien statt, und es ist dem Appellationsrichter darin beizutreten, daß die Aktien materiell dieselbe Obligation wie die zuerst ausgegebenen Interimsscheine repräsentieren, nämlich das durch die Interimsscheine erworbene Anteilsrecht an dem Vermögen der Gesellschaft. Da nun für die Gesamtheit der Aktien der gesetzliche Stempel mit *M* 875 berichtigt ist, so kann derselbe Betrag nicht nochmals von den gegen diese Aktien ausgetauschten Interimsscheinen gefordert werden. Soweit der Stempel für die Interimsscheine in höherem Betrage beansprucht wird, ist er dem Beklagten rechtskräftig zugesprochen. Würden außer diesem höheren Betrage *M* 875 für die Interimsscheine und ebensoviel für die Aktien als Stempel in Ansatz gebracht, so würden in der That die durch die Interimsscheine und demnächst durch die Aktien repräsentierten Anteilsrechte an dem Vermögen der Gesellschaft einer doppelten Besteuerung unterworfen.“